



*Berufsverband
Information Bibliothek e.V.*

Änderungen bei der Eingruppierung für Bibliotheksbeschäftigte im TV-L ab 2020

Kommission für Eingruppierungsberatung (KEB)

- 1. Bisherige Entgeltordnung (EGO) des TV-L für Bibliotheken**
- 2. Neuerungen ab 01.01.2020**
 - 1. Überblick**
 - 2. In den einzelnen Entgeltgruppen**
- 3. Möglichkeiten für Höhergruppierungen**
- 4. Unbestimmte Rechtsbegriffe in den Entgeltgruppen**
- 5. Höhergruppierungsanträge aufgrund der neuen EGO /
Vorgehen, Fristen, Informationen**
- 6. Tätigkeitsbeschreibungen**
- 7. Zusammenfassung**
- 8. Literatur**

1. Bisherige EGO des TV-L für Bibliotheken (1)

Bisherige Struktur der Entgeltordnung (EGO)

- Anlage A zum TV-L seit dem 1. Januar 2012 in Kraft, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens praktisch unverändert gegenüber der BAT-Vergütungsordnung
- darin im Teil II, Nr.1: spezielle Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen
 - Entgeltgruppen (EG) 2, 3, 4, 5, 6, 9 (nur „groß“), 10 (3 Fälle nur für Öffentliche Büchereien)
 - Entgeltgruppen 8 und 10 übertariflich

1. Bisherige EGO des TV-L für Bibliotheken (2)

Kritik an den Tätigkeitsmerkmalen

- in der EG 10 Eingruppierung nach Kriterien wie Bestandsgröße und Ausleihzahlen
- keine Eingruppierungsmöglichkeit in EG 11 und 12
- Ausbildungsabschlüsse und Bibliothekstypen überholt
- FaMI nicht enthalten
- EG 8 und (in WB und Behördenbibliotheken) 10 nur übertariflich
- im Gegensatz zum Teil I der EGO (Allg. Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst):
Schlechterstellung der Bibliotheksbeschäftigten, da dort
 - Eingruppierung bis EG 12 möglich
 - niedrigere Anforderungen für gleiche Entgeltgruppen

2. Neuerungen ab 01.01.2020

2.1 Überblick über die allgemeinen Änderungen (1)

- Anwendung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst (mit „unbestimmten Rechtsbegriffen“) auf „Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen“
- damit Streichung von nicht mehr zeitgemäßen Tätigkeitsmerkmalen wie z.B. Bestandsgröße und Ausleihzahlen
- Eröffnung von Höhergruppierungsmöglichkeiten

2.1 Überblick über die allgemeinen Änderungen (2)

- Erweiterung um die Entgeltgruppen 8 (bisher übertariflich), 9a,b, sowie 11 und 12
- Einstiegseingruppierung für FaMI (weil 3jährige Berufsausbildung) grundsätzlich in Entgeltgruppe 5 bei entsprechenden Tätigkeiten
- Einstiegseingruppierung von Beschäftigten mit einem Bachelorabschluss und entsprechenden Tätigkeiten grundsätzlich in Entgeltgruppe 9b
- neue Fallgruppen in den Entgeltgruppen 4, 5, 9b, 10
- Beschäftigte aus EG 9b Fallgruppen 2 und 3 können bis EG 12 eingruppiert werden
- Verringerungen von Anforderungen

> Unterschiede zum Allg. Verwaltungsdienst sind abgeschafft!

2.1 Überblick über die allgemeinen Änderungen (3)

- Höhergruppierungen aufgrund der neuen Entgeltordnung erfolgen nach dem bisherigen Verfahren (§17 Abs. 4 TV-L) mit neuen Garantiebeträgen (100 / 180 €, gedeckelt auf „stufengleiche“ Höhergruppierung)
- erwartete Mehrkosten durch Höhergruppierungen werden kompensiert durch das Einfrieren der Jahressonderzahlung für die Jahre 2019 bis 2022 auf dem Stand von 2018

2.2 Änderungen in den einzelnen Entgeltgruppen (1)

TV-L	Bisherige EGO gemäß Teil II	Neue EGO ab 1.1.2020 gemäß Teil I
EG 2	mit einfachen Tätigkeiten	
EG 3	mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der EG 2 hinausgeht	
EG 4	mit schwierigen Tätigkeiten	<ol style="list-style-type: none"> 1. mit schwierigen Tätigkeiten 2. deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert

2.2 Änderungen in den einzelnen Entgeltgruppen (2)

TV-L	Bisherige EGO gemäß Teil II	Neue EGO ab 1.1.2020 gemäß Teil I
EG 5	mit gründlichen Fachkenntnissen im Bibliotheksdienst	<ol style="list-style-type: none">1. deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert2. mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mind. 3 Jahren und entsprechender Tätigkeit (Absicherung FaMI!)

2.2 Änderungen in den einzelnen Entgeltgruppen (3)

TV-L	Bisherige EGO gemäß Teil II	Neue EGO ab 1.1.2020 gemäß Teil I
EG 6	1. in Büchereien (oder 2. in Archiven) in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfang (= 1/4) selbständige Leistungen erfordern	Beschäftigte der EG 5 FG 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert
EG 7	-	-
EG 8	(Nur übertariflich!) in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und selbständige Leistungen (> 1/2) erfordern	Beschäftigte der EG 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert

2.2 Änderungen in den einzelnen Entgeltgruppen (4)

TV-L	Bisherige EGO gemäß Teil II	Neue EGO ab 1.1.2020 gemäß Teil I
EG 9 (groß)	1. Fachausbildung WB od. ÖB sowie „Sonstige“ (auch an Behördenbüchereien oder bei staatlichen Fachstellen)	-
EG 9 a	-	Beschäftigte der EG 6, deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert
EG 9 b	-	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte der FG 2 oder 3, deren Tätigkeit sich dadurch aus der FG 2 oder 3 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist 2. deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert 3. mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit

2.2 Änderungen in den einzelnen Entgeltgruppen (5)

TV-L	Bisherige EGO gemäß Teil II	Neue EGO ab 1.1.2020 gemäß Teil I
EG 10	3 ÖB-Fälle + (nur übertariflich:) Fachausbildung WB od. ÖB, denen mind. 3 mind. EG 9 unterstellt sind oder als fachliche Leiter von Spezialbibliotheken bzw. Behördenbüchereien mit mind. 75.000 Bänden	deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9b FG 1 heraushebt
EG 11	-	deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9b FG 1 heraushebt
EG 12	-	deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG 11 heraushebt

2.2 Änderungen in den einzelnen Entgeltgruppen (6)

TV-L	Bisherige EGO gemäß Teil II	Neue EGO ab 1.1.2020 gemäß Teil I
EG 13	(Eingruppierung nach allg. Tätigkeitsmerkmalen)	Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

2.2 Änderungen in den einzelnen Entgeltgruppen (7)

TV-L	Bisherige EGO gemäß Teil II	Neue EGO ab 1.1.2020 gemäß Teil I
EG 14	(Eingruppierung nach allg. Tätigkeitsmerkmalen)	<ol style="list-style-type: none"> 1. deren Tätigkeit sich durch besond. Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 13 heraushebt 2. deren Tätigkeit sich mind. zu 1/3 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus d.EG 13 heraushebt 3. deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 13 heraushebt, dass sie mind. zu 1/3 hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert 4. mind. 3 Unterstellte mind. d. EG 13
EG 15	(Eingruppierung nach allg. Tätigkeitsmerkmalen)	<ol style="list-style-type: none"> 1. deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG 14 FG 1 heraushebt 2. mind. 5 Unterstellte mind. d. EG 13

3. Möglichkeiten für Höhergruppierungen (1)

Höhergruppierungsmöglichkeit	Notwendige Voraussetzung für Höhergruppierung
EG 2 > EG 3	... wenn die „einfache Tätigkeit“ eine „eingehende Einarbeitung“ erfordert
EG 3 > EG 4	... wenn zu den EG 3-Anforderungen noch 1/4 gründliche Fachkenntnisse erforderlich sind
EG 5	FaMIs bei entsprechender Tätigkeit zwingend in EG 5!
EG 5 > EG 6	... wenn neben „gründlichen“ auch „vielseitige“ Fachkenntnisse erforderlich sind (aber kein „1/4 selbständige Leistungen“)
EG 6 > EG 8	... wenn statt 1/4 selbständige Leistungen 1/3 erforderlich sind
EG 6 > EG 9a	... wenn statt 1/4 selbständige Leistungen 1/2 erforderlich sind

3. Möglichkeiten für Höhergruppierungen (2)

Höhergruppierungsmöglichkeit	Notwendige Voraussetzung für Höhergruppierung
EG 8 > EG 9a	... leicht nachzuweisende Höhergruppierung aufgrund der nahezu identischen Wortlaute alt >< neu
EG 8 > EG 9b EG 9a > EG 9b	... wenn „umfassende“ statt „vielseitige“ Fachkenntnisse erforderlich sind
EG 9 (groß) > EG 9b / 10 / 11 / 12	... wenn statt der bisherigen Merkmale (Funktion, Bestand, Ausleihen) die neuen „qualitativen“ Anforderungen erfüllt werden!

EG 9 (groß) > EG 9b - Automatische Überleitung zum 01.01.2019

- > Höhergruppierungsmöglichkeiten in den EG 2 bis 9a/b meist aufgrund neuer Qualifikations- und/oder Zeit-Anteile!
- > Höhergruppierungsmöglichkeiten in den EG 9b bis 12 meist aufgrund neuer Begrifflichkeiten / Wegfall der speziellen Tätigkeitsmerkmale!

4. Unbestimmte Rechtsbegriffe in den Entgeltgruppen

Entgeltgruppe	Tätigkeitsmerkmal ab 2020
EG 2	Einfache Tätigkeit
EG 3	Eingehende fachliche Einarbeitung über EG 2 hinaus
EG 4	Schwierige Tätigkeiten
EG 4 / 5	Gründliche Fachkenntnisse
EG 6	Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse
EG 8 - 9b	Selbständige Leistungen
EG 9b	Gründliche, umfassende Fachkenntnisse
EG 9b	Besonders verantwortungsvolle Tätigkeit
EG 10 - 11	Besondere Schwierigkeit und Bedeutung
EG 12	Herausgehobenes Maß der Verantwortung
EG 14	Besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben
EG 15	Herausgehobenes Maß der Verantwortung

4.1 Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe

- Unbestimmte Rechtsbegriffe eines Abschnitts der EGO bauen durchgängig aufeinander auf
- Prüfung der zur Anwendung kommenden unbestimmten Rechtsbegriffe: beginnend beim „Einfachsten“ zum jeweils Nächsthöherwertigen
(Parallel zu geforderten Ausbildungsvoraussetzungen!)
- Bewertung der auszuübenden Tätigkeiten:
 1. rein qualitativ für jeden einzelnen Arbeitsvorgang
 2. „zusammenfassende Beurteilung“ über alle Arbeitsvorgänge hinweg
 3. abschließende Bewertung der gesamten auszuübenden Tätigkeit auf Grundlage der ermittelten Zeitanteile je Arbeitsvorgang
(s. hierzu auch 6. Tätigkeitsbeschreibungen)

4.2 Art der Tätigkeiten

Einfache Tätigkeiten (EG 2)	Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, über eine Einarbeitung i. S. d. EG 2 hinaus (EG 3)	Schwierige Tätigkeiten (EG 4 FG 1)
<p>Erläuterung</p> <p><i>„Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch Ausbildung, aber eine Einweisung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich ist.“ **</i></p>	<p>Kommentierung entspricht dem Wortlaut des Merkmals</p> <ul style="list-style-type: none"> - etwas erweiterter Aufgabenbereich mit geringen Gestaltungsmöglichkeiten <p>Keine Rechtsprechung bekannt</p>	<p>Erläuterung</p> <p><i>„Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der EG 3 erfordern, z.B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.“ **</i></p> <p>Kommentierung: Steigerung gegenüber der einfachen Tätigkeit</p>
<p>Führen von Benutzungsstatistik, einfache Buchreparaturen, Vorsortieren zurückzustellender Bücher *</p>	<p>Einsortieren der neu eingehenden Zeitschriften zum Bestand, Vervielfältigungs-/Scanarbeiten, Heraussuchen / Rückstellen von Medien, Bearbeiten von Anmeldungen, einfache Kontoauskünfte *</p>	<p>Neuzugänge inventarisieren, einfache Auskünfte erteilen (z.B. bibliografische Informationen ermitteln) *</p>

* Beispiele des BVA ** Klammersatz EGO

4.3 Fachkenntnisse

Gründliche Fachkenntnisse (EG 4 FG 2 / EG 5 FG 1)	Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse (EG 6)	Gründliche, umfassende Fachkenntnisse (EG 9b)
<p>Kommentierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - spezifische, gefestigte fachliche Kenntnisse zur Beurteilung und Erledigung von alltäglichen und abgewandelten Aufgaben - unerheblich, wie die erforderlichen Fachkenntnisse erworben wurden <p>Rechtsprechung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachkenntnisse von nicht ganz unerheblichen Ausmaß und nicht nur oberflächlicher Art 	<p>Kommentierung und Rechtsprechung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung bzw. Steigerung der gründlichen Fachkenntnisse dem Umfang nach - allerdings nicht nur rein quantitativ sondern auch bzgl. inhaltlichem Umfang und Vielfältigkeit der Fachkenntnisse 	<p>Erläuterung</p> <p><i>„Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den (...) gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.“ **</i></p> <p>Kommentierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - stärkere verknüpfende Gedankenleistung erforderlich
<p>allg. Auskunftserteilung, Durchführen von Bibliothekseinführungen, Ausheben und Rückstellen bei komplexen Signatursystemen *</p>	<p>bibliografische Vorakzession, Führen der Fortsetzungskartei, Inventarisierung, Auskünfte zu Bestand und Nutzung *</p>	<p>fachliche Bibliotheksleitung, Akzession *</p>

* Beispiele des BVA ** *Klammersatz EGO*

4.4 Selbständige Leistungen

Tätigkeit erfordert mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen (EG 8)

Tätigkeit erfordert selbständige Leistungen (= mehr als 50%) (EG 9a / EG 9b FG 2)

Kommentierung und Rechtsprechung

- selbständige Entscheidung zur Aufgabenerfüllung mit nicht unerheblicher eigener geistiger Leistung, Vorhandensein von Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum
- Unterschriftsbefugnis NICHT nötig

Erwerbungsanschläge, einfache Formalkatalogisierung, Auskünfte zu Bestand und Nutzung, Beheben von einfachen Problemen im Bereich Erwerbung / Ersatzbeschaffung, bibliografische Ermittlung und Bestellung von Fernleihen *

* Beispiele des BVA

4.5 Verantwortung und Bedeutung

Heraushebung durch besondere Verantwortung (EG 9b)	Heraushebung durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung (EG 10 / 11 / 14)	Heraushebung durch besonderes Maß der Verantwortung (EG 12 / 15)
<p>Kommentierung und Rechtsprechung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verantwortung, dass im übertragenen Aufgabenbereich zu erledigenden Aufgaben sachgerecht, vorschriftsmäßig und pünktlich ausgeführt werden - Verantwortung für Mitarbeiter, Sachen, Arbeitsabläufe, zu erreichende Ergebnisse oder technische Zusammenhänge 	<p>Kommentierung und Rechtsprechung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beide Merkmale müssen nebeneinander erfüllt werden! <p>Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betrifft die Größe des Aufgabengebietes, die Tragweite der zu bearbeitenden Materie oder die Auswirkungen der Tätigkeit - Tätigkeit muss für ‚nachfolgende Bearbeiter richtungsweisend‘ sein - BAG: Forderung nach Grundsatz-/Richtlinienentscheidungen = <u>tarifwidrig</u> übertrieben <p>Schwierigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - erhebliche Heraushebung aus den umfassenden Fachkenntnissen und selbständigen Leistungen - deutlich höhere erforderliche fachliche Qualifikation, z.B. Breite und Tiefe des geforderten fachlichen Wissens, außergewöhnliche Erfahrungen, Spezialkenntnisse 	<p>Rechtsprechung</p> <ul style="list-style-type: none"> - zugrundeliegende Anforderungen („besonders verantwortungsvoll“, „wiss. Hochschulbildung“, „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“) müssen „erheblich“ übertroffen werden - Insbesondere Steigerung gegenüber der Anforderung „besonders verantwortungsvolle Tätigkeit“ - BAG: besonders herausragende Spitzenstellungen im gD bzw. hD
<p>fachliche Leitung Bibliothek, Erwerbungsentscheidung *</p>	<p>Fachkenntnisse Akzession, Verhandlungsführung, Konzepterarbeitung (z.B. Datenmanagement, eMedien) *</p>	<p>Erwerbungsprofil/Konzepte/ Handlungsempfehlungen erarbeiten, steuern, sichern *</p>

5. Höhergruppierungsanträge aufgrund der neuen EGO

Höhergruppierungsmöglichkeiten in vielen Fällen möglich:

- da Tätigkeiten im bisherigen „Bibliothekstarif“ schlechter bewertet waren als in den „Allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen“
- Eröffnung neuer Entgeltgruppen

1. Geht das nicht alles automatisch?
2. Fristen für Anträge
3. Was benötige ich für eine Antragstellung?
4. Lohnt sich der Antrag für mich?
5. Antrag auf Höhergruppierung

5.1 Geht das nicht alles automatisch?

- **Keine** automatische Überprüfung der Eingruppierung, nur auf Antrag
- **Automatische Überleitungen (keine Höhergruppierung) zum 01.01.2019:**
 - derzeit in Entgeltgruppe 9 (=„Große EG 9“ mit Stufe 6) eingruppiert → Überleitung nach Entgeltgruppe 9b
 - Erhalt der bisherigen Stufenlaufzeit
 - Unabhängig davon eigene Höhergruppierungsmöglichkeit nach EG 9b prüfen!

5.2 Fristen für Anträge

- Anträge **längstens** bis 31.12.2020 möglich, wirken automatisch zurück zum 01.01.2020
Danach keine Anträge mehr möglich!
- Ausnahme: Ruhendes Arbeitsverhältnis **am** 01.01.2020 (z. B. Elternzeit, Krankheit ohne Lohnfortzahlung...)
→ Beginn des Antragsjahres = Tag der Wiederaufnahme der Tätigkeit

Aber: bei Eintritt des „Ruhens“ **nach** dem 01.01.2020 keine Verlängerung der Antragsmöglichkeit in das Jahr 2021 hinein!

5.3 Was benötige ich für eine Antragstellung?

- Aktuelle Tätigkeitsbeschreibung (vgl. 6. Tätigkeitsbeschreibung)
 - Kenntnis von
 - derzeitiger EG und Stufe
 - „Stand“ innerhalb dieser Stufe
 - Datum evtl. weiterer Stufenaufstiege
 - Zulagen
- vgl. Entgeltabrechnung oder Nachfrage bei Personalstelle
- Rechenergebnis, ob sich ein Antrag lohnt (vgl. 5.4)

5.4 Lohnt sich der Antrag für mich? (1)

- Höhergruppierungen aufgrund der neuen EGO erfolgen nach § 17 Abs. 4 TV-L
- Das heißt: **keine stufengleiche Höhergruppierung**, sondern Eingruppierung in diejenige Stufe der höheren EG, deren Entgelt mindestens dem bisherigen Entgelt entspricht (ggf. zzgl. Garantiebetrag)
- Deshalb **individuelle Vergleichsrechnung** nötig zwischen
Verbleiben in jetziger EG < > Höhergruppierung
 - unter Beachtung von Erreichen der nächsten Erfahrungsstufe, verbleibender Lebensarbeitszeit, bevorstehender Arbeitgeberwechsel etc.
 - zusätzlich beachten: Jahressonderzahlungen, Strukturausgleich, Zulagen (Kinderzulage bleibt unberührt)

5.4 Lohnt sich der Antrag für mich? (2)

Jahressonderzahlung: kann bei einer höheren Entgeltgruppe sinken

Entgeltgruppen	Ab 2019 ist das Ost- an das West-Niveau angeglichen (Ergebnis der Tarifrunde 2015)			Bemessungs- grundlage
	2019	2020	2021	
EG 1 bis EG 4	91,69 %	88,91 %	87,43 %	Durchschnittliches Entgelt der Monate Juli, August und September (ohne Überstunden / Mehrarbeit, Leistungszulagen, Erfolgsprämien)
EG 5 bis EG 8	92,19 %	89,40 %	88,14 %	
EG 9a bis EG 11	77,66 %	75,31 %	74,35 %	
EG 12 und EG 13	48,54 %	47,07 %	46,47 %	
EG 14 und EG 15	33,98 %	32,95 %	32,53 %	

Absenkung auch in 2022, %-Sätze stehen noch nicht fest

5.4 Lohnt sich der Antrag für mich? (3)

Individuelle Beratung durch Personalstelle nötig:

- **Strukturausgleich:** Höhergruppierungen werden angerechnet
- Persönliche Zulagen bei Übertragung **höherwertiger Aufgaben** (§ 14 TV-L) entfallen bei Höhergruppierungen
- **Zulagen** zur regionalen Differenzierung oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften ... (§ 16 Abs. 5 TV-L) könnten entfallen

5.5 Antrag auf Höhergruppierung

- Schreiben an Personalamt/-stelle/-abteilung
- Antrag:
„Hiermit stelle ich aufgrund des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung des TV-L einen Antrag gem. § 29d Abs. 2 TVÜ-Länder, da ich die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Entgeltgruppe erfülle.“
- Eingang des Schreibens bestätigen lassen

6. Tätigkeitsbeschreibungen

- Enthalten möglichst alle Tätigkeiten mit Zeitanteilen
→ Insgesamt immer 100 % (auch bei Teilzeit)
- Beschreiben, welche Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeiten nötig sind (s. Kapitel 2 bis 4)
- Grundregel für Tätigkeitsbewertung: § 12 TV-L

„Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.“

- Erstellung ist Vorgesetztenaufgabe
- AVWB kann im Prinzip weiter verwendet werden

8. Zusammenfassung (1)

- Entgeltordnung ist Durchbruch für Eingruppierung von Bibliotheksbeschäftigten
- Forderung von Gewerkschaften und Berufsverbänden 1993 wurden erfüllt
- Abschaffung der bibliotheksspezifischen Tätigkeitsmerkmale
- Eingruppierung nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen des Verwaltungsdienstes
- Eröffnung neuer, bisher „verschlossener“ Entgeltgruppen

8. Zusammenfassung (2)

- Neue Höhergruppierungsmöglichkeiten für Bibliotheksbeschäftigte
- Aber: Bei allen Höhergruppierungsanträgen Fallstricke beachten und vorher individuelle Situation betrachten und berechnen
- **Beraten lassen!**
 - Personalräte und Betriebsräte vor Ort (Rechtsberatung gesetzlich nicht erlaubt!)
 - Gewerkschaft Ver.di
 - für BIB-Mitglieder keb@bib-info.de (keine Rechtsberatung!)

9. Literatur

Wortlaut der Entgeltordnung zum TV-L:

[https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/A_TV-L_2011_/01_Tarifvertrag/Anlage A i.d.F. des %C3%84TV Nr. 11 2019 2020 2021.pdf](https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/A_TV-L_2011_/01_Tarifvertrag/Anlage_A_i.d.F._des_%C3%84TV_Nr._11_2019_2020_2021.pdf)

Effertz, Jörg: TV-L Kommentar 2020. - Regensburg: Walhalla, 2020. – ca. 1500 Seiten - ISBN 978-3-8029-7922-4

Richter, Achim; Gamisch, Annett; Mohr, Thomas: Grundlagen der Eingruppierung TVöD und TV-L. - 6., aktualis. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2017. – ISBN 978-3-8029-1587-1

Kaufung, Harald: Tätigkeitsbewertung nach TVöD und TV-L: Eingruppierung - Bewertungsverfahren - Stellenbeschreibung - Arbeitshilfen. – 3. Aufl. - Stuttgart: Boorberg, Edition Moll. – 2019 - ISBN 978-3-415-06464-5

Bundesverwaltungsamt: Diverse Materialien zur Eingruppierung und Bibliothekskataloge
[https://www.bva.bund.de/DE/Services/Behoerden/Beratung/Beratungszentrum/Eingruppierung/ documents/stda_eingruppierung.html?nn=44090](https://www.bva.bund.de/DE/Services/Behoerden/Beratung/Beratungszentrum/Eingruppierung/documents/stda_eingruppierung.html?nn=44090)

Folter, Wolfgang: Aufsätze in BuB 11/2019 und 12/2019